



Barrierefreiheit und digitale Teilhabe

Herbsttagung der Fachgruppe Dokumentation beim
Deutschen Museumsbund



Einführung

Warum dieses Thema?

Umfassende Barrierefreiheit im Web ist noch immer keine Selbstverständlichkeit.

Trotz gesetzlicher Regelungen und technologischer Entwicklungen noch weitgehend unbekannt in Nutzerkreisen.

Unsere Überlegung: „wie ist Barrierefreiheit zu verstehen“ sollte weiter gefasst sein; wir wollten auch allgemeine Barrieren betrachten (Sprache, Normen u.a.)

Zu unserer Überraschung: Call for Paper brachte relativ wenige Beiträge
wir schließen daraus -> wir haben den Finger in die Wunde gelegt

Erfreulich ist die hohe Zahl der Anmeldungen



EU - Kommission

acht wesentliche Aktionsbereiche festgelegt

Zugänglichkeit,

Gleichstellung,

sozialer Schutz,

Gesundheit

Teilhabe,

Beschäftigung,

allgemeine und berufliche Bildung,

Maßnahmen im Außenbereich.



EU und digitale Teilhabe

**Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen
(2010-2020)**

EU Richtlinie zur Barrierefreiheit im Internet

2016 durchgesetzt

europäischen Mitgliedstaaten werden verpflichtet, sicherzustellen, dass bis September 2020 alle Websites des öffentlichen Sektors die verbindlichen Mindest-anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen.

Europäisches Gesetz zur Barrierefreiheit (EAA) 2019



EU und digitale Teilhabe

Das Gesetz besagt, dass Apps und Websites unter Berücksichtigung der vier Prinzipien der Barrierefreiheit zugänglich gemacht werden sollen

- wahrnehmbar,
- bedienbar
- verständlich
- robust.

Auf diesen Prinzipien baut die WCAG auf, den universellen Standard für die Zugänglichkeit im Internet.



Termine (gelten für öffentliche Stellen)

- 23. September 2018
Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 23. September 2018 nachzukommen.
- 23. September 2019
Websites, Office-Dokumente und PDFs, die nach dem 23.9.2018 neu veröffentlicht werden, müssen barrierefrei gestaltet sein.
- 23. September 2020
Für öffentliche Websites, die bereits vor dem Stichtag 23. September 2018 gelauncht wurden, gilt der Stichtag 23.9.2020. Aufgezeichnete Audio- und Videodienste (nicht live gesendet) müssen ab diesem Tag barrierefrei sein.
- 23. Juni 2021
mobile Applikationen müssen bis zu diesem Stichtag ebenfalls in barrierefreier Weise verfügbar sein.
- Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie bis zum 23. Juni 2022



Während bei öffentlich verfügbaren Websites in den letzten Jahren durchaus Fortschritte hinsichtlich Barrierefreiheit sichtbar werden, ist dies für **Intranets** und Extranets von außen schwer zu beurteilen.

Da hier aber oft recht **alte Systeme mit hohem Grad an individualisierten Funktionen** im Einsatz sind, liegt die Vermutung nahe, dass hier besonders hoher Nachholbedarf herrscht.

Gerade im Hinblick auf Gleichstellung am Arbeitsplatz könnten die nächsten Jahre diesbezüglich interessant werden.



Umsetzung in der Bundesrepublik

- im Juli 2018 durch das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
- Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0 wurde im Mai 2019 angepasst.
- Alle Organisationen, denen vom Staat hoheitliche Aufgaben übertragen werden, sind somit künftig zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet.

Bundesländer Beispiel Sachsen

Folgende Richtlinien und Normen sind in Sachsen für die öffentlichen Stellen verpflichtend:

- Websites: WCAG 2.1 (englischsprachig), Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA (EN 301 549, Version 3.2.1)
- Apps: WCAG 2.1 (englischsprachig), Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA
EN 301 549, Version 3.2.1 (PDF, englischsprachig), siehe Anhang A, Tabelle A2: Anforderungen außerhalb der Kapitel 10 und 11.1 bis 11.4
- Dokumente: WCAG 2.1 (englischsprachig), Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA PDF/UA-1 (ISO 14289-1)